

# **Verband Niedersächsischer Saatguterzeuger e.V.**

## **Satzung**

(Fassung vom 15.02.2011)

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Niedersächsischer Saatguterzeuger e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

Der Begriff Saatguterzeuger umfasst die Vermehrschaft, die Vertriebsfirmen auf Handelsseite wie auch die Züchterschaft.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern ist Hannover.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Verbandes ist:
- die Wahrnehmung der Interessen der Saatgutvermehrter
  - die Vertretung der Saatguterzeuger gegenüber Behörden und Organisationen
  - die Förderung von Saatguterzeugung und Saatgutvertrieb in Zusammenarbeit mit allen Partnern.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören u.a.:
- fachliche Beratung in allen Fragen der Saatguterzeugung und der Saatgutaufbereitung
  - Durchführung von Kalkulationen zu Saatgutfragen und Erhebung diesbezüglicher Daten bei den Mitgliedern
  - Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des Marktes und des Absatzes
  - Mitwirkung bei der Abfassung von Vermehrungsverträgen sowie von Verkaufs- und Lieferungsbedingungen
  - Bestellung von Vertretern für Schiedsgerichte, fachliche Beratung bei Schiedsgutachten
  - Förderung aller Maßnahmen, die die Saatguterzeugung verbessern und die Versorgung mit hochwertigem Saatgut sicherstellen.
- (3) Der Verband ist unpolitisch und nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können folgende natürliche und juristische Personen erwerben:
  1. Saatgutvermehrter in Niedersachsen
  2. Vertragsfirmen für Saatguterzeugung und Saatgutvertrieb
  3. Züchter und Züchtervereinigungen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) können sonstige an der Saatguterzeugung interessierte Personen und Organisationen beantragen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dieser kann daraufhin innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses dessen Überprüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Tod bei natürlichen Personen
  2. durch endgültige Aufgabe der Tätigkeit, die die ordentliche Mitgliedschaft begründet
  3. durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des Geschäftsjahres
  4. durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung, Ziele und Ansehen des Verbandes oder ordnungsgemäß ergangene Beschlüsse seiner Organe verstoßen hat, insbesondere bei einer Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist weiterhin möglich, wenn die Voraussetzungen, die die Mitgliedschaft bedingen, entfallen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Mitglied zusammen mit der Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses dessen Überprüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Verbandsvermögen. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 haben im Rahmen der Satzung die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Inanspruchnahme der Einrichtungen und Fördermaßnahmen des Verbandes und einen Anspruch auf Rat und Unterstützung in Fragen, die zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören. Der Vorstand und die Geschäftsführung unterrichten die Mitglieder laufend über wichtige Verbandsbelange.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Satzung zu wahren
  - Beschlüsse und Maßnahmen des Verbandes und seiner Organe im Rahmen des in § 2 festgelegten Verbandszwecks einzuhalten
  - nach Kräften an der Erfüllung der gestellten Aufgaben mitzuwirken und demgemäß den Verbandsorganen die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben
  - einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Fördernde Mitglieder nach § 3 Absatz 2 haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand aufgenommen werden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe von Gründen einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies bei Bedarf beschließt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die Mitglieder in Textform unter Angabe des Termins, der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen (§ 6 Abs. 4 Nr. 8 und 9), außerdem durch Veröffentlichung des Termins in dem regionalen landwirtschaftlichen Wochenblatt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, bedarf aber der schriftlichen Bevollmächtigung. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf maximal 10 Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Wählbarkeit.
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
  3. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
  4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  6. Wahl der Kassenprüfer
  7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unberücksichtigt der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen zu Nr. 1 - 7 entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Beschlüssen zu Nr. 8 und 9 die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge von Mitgliedern außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über später eingegangene Anträge oder in der Versammlung gestellte Anträge der Mitglieder kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn dem eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt. Ausgenommen hiervon muss der Antrag auf Auflösung des Verbandes von vornherein auf der Tagesordnung stehen.

- (5) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- max. 9 Vermehrern, wobei eine angemessene regionale Verteilung anzustreben ist
  - max. 4 Vertretern von Vertragsfirmen aus den Bereichen der Genossenschaften und des Landhandels
  - max. 2 Vertretern der Züchter / Züchterorganisationen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder zugegen sind. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Vermehrer.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt in direkter Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren. Es kann eine geheime Wahl beantragt werden. Zur Abberufung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters ist die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

In jedem Geschäftsjahr scheiden ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus. Über die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet der Vorstand.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei der Gruppe, der das ausscheidende Vorstandsmitglied angehört. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl, die auf die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes begrenzt ist.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Dem Vorstand obliegen:
1. Wahrnehmung der Verbandsaufgaben gemäß dieser Satzung
  2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung
  4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  5. Berufung von Fachbeiräten zur Beratung des Vorstandes auf Vorschlag der beteiligten Gruppen
  6. Einberufung der Mitgliederversammlung
  7. Aufstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Haushaltsvoranschlag
  8. Vorschläge an die Mitgliederversammlung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen sowie Herbeiführung von Beschlüssen in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, einberuft. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bezogen auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.

In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung in Textform gefasst werden. Der Vorsitzende teilt sie unverzüglich sämtlichen Vorstandsmitgliedern mit. Sie sind in der folgenden ordentlichen Vorstandssitzung zu bestätigen.

- (5) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer unterschrieben und an alle Vorstandsmitglieder versandt werden.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung der anfallenden Arbeiten und der laufenden Verbandsgeschäfte einen Geschäftsführer anstellen, der im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes handelt.
- (7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

## **§ 8 Auflösung und Vermögen**

Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Einsetzung eines Liquidators und die Verwendung des Verbandsvermögens.

## **§ 9 Schlussbestimmung / Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.02.2011 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 10.05.2005 mit dem Tage der Beschlussfassung.